



Gemeindeverwaltungsverband  
Denzlingen, Vörstetten und Reute  
Hauptstraße 110  
79211 Denzlingen

Amt für Bauen und Naturschutz  
- Bauleitplanung -

Herr Santo  
Telefon 07641/451-379  
Telefax 07641/451-5059  
E-Mail r.santo@landkreis-emmendingen.de  
Bahnhofstraße 2 - 4  
Zimmer 145 (Westend)

25.05.2020

## Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Grub II“ der Gemeinde Vörstetten Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schreiben vom 14.04.2020  
Fristablauf am 25.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

### **I. Belange des Umweltschutzes**

#### **1. Untere Naturschutzbehörde (Herr Stubert, Herr Schill vom 13.05.2020)**

Der Bebauungsplan umfasst nur wenige Grundstücke im Anschluss an die bestehende Gewerbebebauung.

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Aufgrund der geringen Größe und der Biotopstrukturen kann eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen ausgeschlossen werden.

Ein kurzer Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist noch zu erstellen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind zu benennen.

Die Untere Naturschutzbehörde bittet außerdem darum, die naturschutzfachlich relevanten Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes „Grub II“ zu prüfen und eventuell ausstehende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

#### **2. Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Herr Dünnebier vom 18.05.2020)**

##### **2.1 Oberflächengewässer:**

Siehe Sachgebiet „Abwasser“.

##### **2.2 Grundwasser:**

Der mittlere Grundwasserhöchststand (MHW) beträgt 211,50 müNN. Gebäude dürfen nicht unterhalb des MHW gegründet werden (Unterkante Bodenplatte). Bis mindestens zum Grundwasserhöchststand (HHW) von 212,80 müNN sind bauliche Anlagen gemäß



Festplatz am Elzdamm, gebührenfrei  
Parkplatz "Am alten Schloss"  
gebührenpflichtig



Behindertenparkplatz  
beim Hauptgebäude



Bahn und Bus  
1 Minute zum  
Hauptgebäude



Bankverbindungen der Kreiskasse:  
Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau (BLZ 680 501 01) 20 014 344  
IBAN: DE54 6805 0101 0020 0143 44  
SWIFT-BIC: FRSPDE66XXX

DIN 1045 als wasserdichte Wanne auszuführen. Untergeordnete Bauteile können tiefer gegründet werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der vorläufigen Abgrenzung (Erweiterung) des Wasserschutzgebietes Mauracherberg, Zone IIIb des RP/LGRB-Freiburg. Wir bitten um Berücksichtigung der WSG-Verordnung im BBPL.

### 2.3 Abwasser:

Die Planfläche ist weder im GEP (Generalentwässerungsplan), noch in den nicht gestatteten Ergänzungen zum GEP „Abrundungsflächen“ (Oktober 2017) berücksichtigt (Planfläche ist weder in GEP-Erweiterungsfläche V3, noch in der Erweiterungsfläche Grub III enthalten). Die Einleiterlaubnis zum GEP vom 31.08.2018 (Dok. wah1808004Vö) deckt damit die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von dieser Planfläche nicht ab. Dementsprechend ist unter Vorlage aussagekräftiger Entwässerungsunterlagen (mit geänderter Einleitetablelle zur Einleitestelle *Auslauf 0065R005*) eine Änderung der Erlaubnis vom 31.08.2018 zu beantragen. Die Erreichung einer ausreichenden Behandlung des Niederschlagswassers ist nachzuweisen. Aufgrund der nachgewiesenen zu hohen hydraulischen einleitebedingten Belastung des Gewässers, ist der Niederschlagswasseranfall durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren: Dachbegrünung, Entwässerung über Mulde mit Anschluss an öffentlichen NW-Kanal (Verdunstung, Wasserrückhalt in Bodenzone der Mulde, Retention im Muldenvolumen). Auch durchlässige Flächenbeläge vermindern den Niederschlagswasseranfall.

Wir empfehlen aufgrund der Komplexität des betroffenen Entwässerungsstranges den Generalentwässerungsplaner in die Entwässerungskonzeption einzubinden.

Entsprechende Vorgaben aus der noch zu erarbeitenden und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmenden Entwässerungskonzeption sind in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

### 2.4 Wasserversorgung:

Keine Bedenken

Wir bitten um eine zeichnerische Darstellung, sowie einen textlichen Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet (siehe Grundwasser) im Bebauungsplan.

### 2.5 Altlasten und Bodenschutz:

*Altlasten*

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015).

Offenkundige, bislang unbekannt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

*Bodenschutz*

Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffsausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Nach dem derzeitigen Planungsstand ergibt sich ein wesentlicher Anteil des Ausgleichsdefizits auch aus den Eingriffen in den Boden. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bodenverbesserungen) sollten daher in Erwägung gezogen werden.

Unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml> stellt das Land BW Suchraumkarten auf Gemeindeebene für potenziell geeignete Bodenauftragsflächen zur Verfügung. Auf diesen Flächen fachtechnisch sachgerecht ausgeführte Bodenaufträge können als Bodenverbesserung und damit als Kompensa-

tionsmaßnahme anerkannt werden. Sie bedürfen im Regelfall einer naturschutz- bzw. baurechtlichen Genehmigung.

Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.

Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.

### **3. Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Herr Borgdorf vom 13.05.2020, Herr Schumacher vom ...)**

#### **Immissionsschutz**

Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken vorzubringen.

#### **Abfallrecht**

Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Grub II “ bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

1. Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.
2. Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.

3. Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.

#### **Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.**

4. Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die

Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.

**Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.**

5. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).
6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.
7. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.
8. Die beim Rückbau der Gebäude anfallenden asbesthaltigen Zementfaserplatten (Dacheindeckung) sind als gefährlicher Zwangsabfall (Abfallschlüssel nach AVV 170605\*) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
9. Der anfallende Erdaushub bei Erschließungs- und Baumaßnahmen sollte im Rahmen einer Abfallvermeidung als Erdmassenausgleich verwendet werden. Dementsprechend kann eine Erhöhung des geplanten Gebietes erfolgen. Somit können weitere kostenintensive Entsorgungen vermieden werden und machen keinen weiteren Deponieraum für Erdaushub notwendig.
10. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: [gia@landkreis-emmendingen.de](mailto:gia@landkreis-emmendingen.de)) abzustimmen.

**II. Straßenverkehrsamt (Frau Gerber vom 22.04.2020)**

Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Grub II“ bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.

Es wird empfohlen die Erschließungsstraße „Zum Stüpfelgraben“ entsprechend der bisherigen Straße anzupassen und den Gehweg fortzuführen.

**III. Amt für Flurneuordnung (Frau Deissinger vom 20.04.2020)**

Das o. g. Vorhaben liegt außerhalb laufender oder geplanter Flurneuordnungsverfahren. Aus Sicht der Flurneuordnung bestehen weder Anregungen noch Bedenken.

**IV. Landwirtschaftsamt (Frau Pauer vom 22.04.2020)**

Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Sollten im weiteren Verfahren Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden, sind diese nicht auf hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu planen.

**V. Forstliche Belange (Herr Hepperle vom 30.04.2020)**

Das Planungsgebiet liegt außerhalb Wald, forstliche Belange sind nicht betroffen.

**VI. Beteiligung weiterer Behörden / Belange weiterer Dienststellen**

**Untere Baurechtsbehörde (Herr Vogt vom 17.04.2020)**

Keine Anregungen oder Bedenken.

**Untere Denkmalschutzbehörde (Herr Santo vom 21.04.2020)**

Keine Anregungen oder Bedenken.

**Ordnungsamt – Friedhofswesen (Frau Beck vom 20.04.2020)**

Das Plangebiet liegt im ausreichenden Abstand zu dem bestehenden Friedhof. Aus bestattungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Herr Kißling vom 11.05.2020)**

Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Vörstetten weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die *Belange der Müllabfuhr* sowie auf die *Belange der Abfallwirtschaft* hin:

Belange der Müllabfuhr

Die „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“ sind bereits in den Bebauungsplanvorschriften enthalten.

Belange der Abfallwirtschaft**Erdaushub:**

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans / im Rahmen der Bauleitplanung **Maßnahmen zur Vermeidung** von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Geländeniveau ein *Erdmassenausgleich* vor Ort umgesetzt werden.

Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. **Verwertungsmöglichkeiten** bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.

Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.

Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch den *historischen mittelalterlichen Bergbau* vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten.

Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartiger Erdaushub eingelagert werden kann.

Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.

**VII. Bauleitplanung (Herr Santo vom 21.04.2020)****1. Planunterlagen, Allgemeines**

Gegen die Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Der Bebauungsplan "Erweiterung Grub II" ist eine konsequente und moderate Fortführung des bestehenden Bebauungsplans "Grub II".

**Planunterlagen, Satzung**

Eine Stellungnahme zur Satzung entfällt, da diese den Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung nicht beigefügt wurde.

**2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)**

Der Flächennutzungsplan sieht für die überplante Fläche überwiegend eine gewerbliche Baufläche vor. Etwa 480 m<sup>2</sup> des Plangebiets sind als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe des FNP wird die geringe Überschreitung der abweichenden Darstellung als noch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen.

Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird somit bestätigt

### 3. Weiteres Verfahren

- 3.1 Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplangentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.

Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer **schlagwortartigen Kurzcharakterisierung** zu bezeichnen.

Diesen Anforderungen ist **nicht** genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....

Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten **Anstoßfunktion** gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.

- 3.2 Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Ant o



## **Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen**

### **1. Anlass**

In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.

Gründe sind der Trend zu

- schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum,
- Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit,
- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen.

Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.

### **2. Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr**

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.

#### **2.1 Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen**

- die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t)
- die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.
- Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren.  
In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten.
- in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen
- Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.

#### **2.2 Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege**

Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein **Rückwärtsfahren nicht erforderlich** ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 1.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.

In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.

Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.

Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss.

Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereit stellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.

### 3. Folgerungen

Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.

Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (§ 1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.

Kreisplanungsamt



Moriell

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft



Breisacher

Straßenverkehrsamt



Federer

#### Quellen:

- Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“, aktualisierte Ausgabe 1999
- Sicherheitstechnische Bedingungen für das Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vom 24.01.1996
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, herausgegeben 2007
- Aufsatz „Müllabfuhr darf nicht in die Sackgasse geraten“ in Zeitschrift „Sicherheit im öffentlichen Dienst 6/80“
- Aufsatz „Nur vorwärts“, in „Sicherheitspartner 6/2003“, Zeitschrift der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen